

Anwendungshilfe zur elektronischen Übermittlung des Auskunftsboogens für den „Ermächtigten Ausführer“ im Portal Zoll

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Allgemeine Informationen	4
2.1 Funktionalität „Auskunftsbogen übermitteln“	4
2.2 Bedingungen zur Übermittlung.....	4
2.3 Fristen.....	4
2.4 Fristablauf.....	5
2.5 Auskunftsbogen für den Registrierten Ausführer (REX)	5
2.6 Unterschied Registrierter Ausführer (REX) und Ermächtigter Ausführer (AEX)	5
2.7 Änderung des Status der zollrechtlichen Entscheidung.....	6
3. Beschreibung des Prozesses.....	7
3.1 Prozess starten	7
3.2 Erfassung der Daten und Übermittlung an die Zollverwaltung	7
3.3 Beurteilung der Zollverwaltung.....	8
3.3.1 Aufforderung, zusätzliche Informationen einzubringen, erhalten	9
4. Helpdesk	10
Abbildungsverzeichnis.....	11
Abkürzungen.....	12
Impressum.....	13

1. Vorwort

Die vorliegende Anwendungshilfe dient der elektronischen Übermittlung des Auskunftsbogens für die zollrechtliche Entscheidung „Ermächtigter Ausführer“ (AEX) und „Registrierter Ausführer“ (REX) im „Portal Zoll“. Die Funktion „Auskunftsbogen übermitteln“ steht den Inhaberinnen und Inhabern dieser Entscheidungen, sowie definierten Vertreterinnen und Vertretern jederzeit im „Portal Zoll“ zur Verfügung. Es ist zwingend notwendig vor der Beantragung einer AEX-Entscheidung oder REX-Entscheidung initial einen Auskunftsbogen zu übermitteln. Anschließend (nach Erteilung einer AEX- oder REX-Entscheidung) muss ab dem 01.01. des Folgejahres ein Auskunftsbogen für das vorangegangene Kalenderjahr übermittelt werden (Monitoring / Überwachung). Diese Anleitung beinhaltet die wesentlichen Erklärungen zu dieser Thematik, um die Anwenderinnen und Anwender zu unterstützen.

2. Allgemeine Informationen

2.1 Funktionalität „Auskunftsbogen übermitteln“

Die Übermittlung des Auskunfts bogens stellt eine Monitoring-Maßnahme der österreichischen Zollverwaltung dar. Es muss vor der Beantragung einer AEX- oder REX-Entscheidung ein vollständiger Auskunftsbogen an die Behörde überm ittelt werden. Des Weiteren muss zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres immer ein Auskunftsbogen für das vorangegangene Jahr an die Behörde überm ittelt werden.

2.2 Bedingungen zur Übermittlung

Unter nachfolgend angeführten Bedingungen kann die Übermittlung des Auskunfts bogens in der Anwendung „Portal Zoll“ durchgeführt werden:

- Die natürliche oder juristische Person hat eine aufrechte EORI
- Die Inhaberin oder der Inhaber oder dessen definierte Vertreterin oder definierter Vertreter hat Zugang zum „Portal Zoll“
- Es wurde noch kein AEX- oder REX-Antrag gestellt
- Hinsichtlich des Datums ist der 01.01., 00:00 Uhr, des nächsten Kalenderjahres erreicht
- Die Inhaberin bzw. der Inhaber der zollrechtlichen Entscheidung oder eine definierte Vertreterin bzw. ein definierter Vertreter hat noch keinen Auskunftsbogen für das betreffende Jahr an die Zollverwaltung überm ittelt
- Die Frist für die Übermittlung des Auskunfts bogens ist noch nicht abgelaufen

2.3 Fristen

Hinsichtlich der Übermittlung des Auskunfts bogens kommen nachfolgend angeführte Fristen im „Portal Zoll“ zur Anwendung:

1. Bis 01.02. erfolgt keine Warnmeldung oder Erinnerung
2. Ab 01.02. erfolgt die Ausgabe einer Warnmeldung in der Geschäftsfallliste -> Nachfrist bis 01.01. + 61 Kalendertage

Neben der Anzeige einer Warnmeldung bei Einstieg in die Anwendung „Portal Zoll“ bzw. in der Geschäftsfallliste erhalten die Inhaberin bzw. der Inhaber und die definierten Vertreterinnen und Vertreter Erinnerungsnachrichten elektronisch zugestellt (bei juristischen Personen und Einzelunternehmen -> Mein Postkorb; bei natürlichen Personen -> an die in den persönlichen Identifikationsmerkmalen angegebene E-Mail-Adresse).

- 1. Nachricht: 01.01. + 31 Tage -> 01.02.
- 2. Nachricht: 01.01. + 51 Tage

2.4 Fristablauf

Nach Ablauf der Nachfrist ist eine Übermittlung der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Entscheidung oder der definierten Vertreterin bzw. dem Vertreter nicht mehr möglich. In einem solchen Fall erhalten die zuständige Zollstelle und das zuständige Kundenteam eine Mitteilung und entscheidet nun über den vorliegenden Sachverhalt.

2.5 Auskunftsbogen für den Registrierten Ausführer (REX)

Bei Ermächtigten Ausführern (AEX), die gleichzeitig auch Registrierte Ausführer (REX) sind, genügt es, wenn ein Auskunftsbogen im „Portal Zoll“ übermittelt wird.

2.6 Unterschied Registrierter Ausführer (REX) und Ermächtigter Ausführer (AEX)

Bei beiden zollrechtlichen Entscheidungen handelt es sich um die Erlaubnis der selbständigen Ausstellung von Ursprungserklärungen (UE) oder Erklärungen zum Ursprung (EzU) für Waren mit präferenziellem Ursprung bzw. des Freiverkehrsnachweises A.TR. im Warenverkehr mit der Türkei. Als Ermächtigter oder Registrierter Ausführer kann man unabhängig vom Wert der Sendung UE oder EzU auf einem Handelsdokument angeben.

Neu geschaffen durch den UZK wurde mit 1.1.2017 das System des Registrierten Ausführers (REX). Der REX kommt im Allgemeinen Präferenz System (APS), im Warenverkehr mit Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG-Staaten) und in jenen Freihandelsabkommen, in denen kein Ermächtigter Ausführer mehr vorgesehen ist (z.B. Kanada, Japan), zur Anwendung.

2.7 Änderung des Status der zollrechtlichen Entscheidung

Ändert sich der Status der zollrechtlichen Entscheidung für den ermächtigten oder registrierten Ausführer in der Zwischenzeit auf „Widerrufen“ (Art. 28 UZK) oder „Zurückgenommen“ (Art. 27 UZK), so entfällt die Übermittlung des Auskunftsbogens.

Hinweise: Weitere Details zu beiden zollrechtlichen Entscheidungen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen:

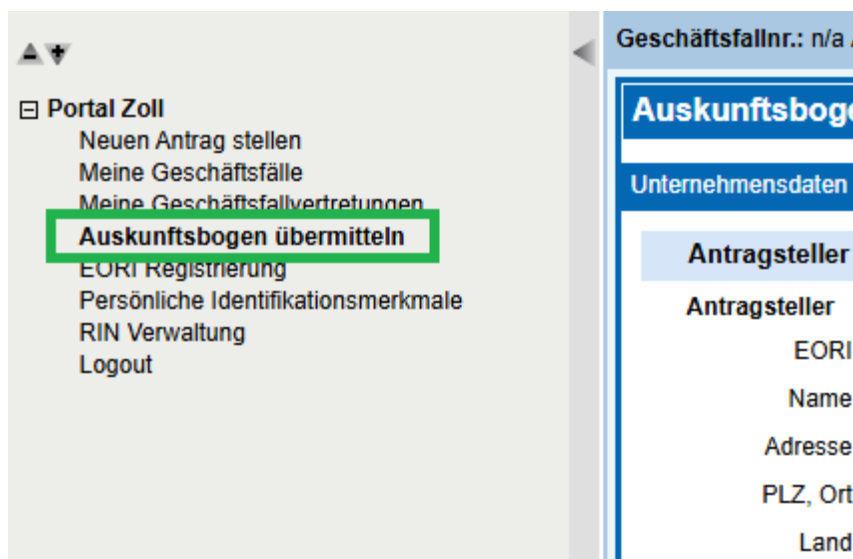
- AEX: <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen/ermaechtigter-ausfuehrer.html>
- REX: <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen/registrierter-ausfuehrer.html>

3. Beschreibung des Prozesses

3.1 Prozess starten

Der Prozess für die Übermittlung des Auskunftsbogens wird durch Klick auf den Eintrag „Auskunftsbogen übermitteln“ im Hauptmenü im „Portal Zoll“ ausgelöst.

Abbildung 1 Erfassung des Auskunftsbogens starten



3.2 Erfassung der Daten und Übermittlung an die Zollverwaltung

Nachdem der Prozess für die Übermittlung des Auskunftsbogens gestartet wurde, müssen Sie die erforderlichen Daten im System erfassen. Der Auskunftsbogen besteht aus drei Sektionen:

- Unternehmensdaten
- Angaben zu Exportwaren
- Unterlagen

Anschließend müssen Sie auf den Button „Auskunftsbogen übermitteln“ in der Prozessinteraktionsleiste und danach auf den Button „Auskunftsbogen jetzt übermitteln“ klicken. Sie können die Daten auch vorerst nur zwischenspeichern (Klick auf den Button „Zwischenspeichern“) und den Auskunftsbogen zu einem späteren Zeitpunkt an die

österreichische Zollverwaltung übermitteln. Auch ein Abbruch der Erfassung der Daten ist möglich (Klick auf den Button „Abbrechen“).

Abbildung 2 Auskunftsbogen erfassen

Business Case No.: n/a Application No.: n/a Decision No.: n/a Customs Office / Team: n/a

Auskunftsbogen erfassen

Unternehmensdaten Angaben zu Exportwaren Unterlagen

Antragsteller

Antragsteller		Vertreter	
EORI		EORI	
Name		Name	
Adresse		Adresse	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Land		Land	

Weitere Kontaktpersonen

Unternehmensverantwortliche Personen

Unternehmensverantwortliche Personen	
Name *	
Land *	
PLZ, Ort *	
Straße, Hausnummer *	
Nationale Identifikationsnummer *	
Geburtsdatum *	

Keine Daten vorhanden. *

Verfahrenszuständige Person

Verfahrenszuständige Person	
Name *	
Land *	
PLZ, Ort *	
Straße, Hausnummer *	
Geburtsdatum *	

Nach Übermittlung des Auskunftsbogens werden nachfolgend aufgelistete Aktionen vom System durchgeführt:

- es wird ein neuer Geschäftsfall generiert (Typ des Geschäftsfalls: Auskunftsbogen)
- eine Verlinkung zu der AEX-Entscheidung, für welche der Auskunftsbogen dient, wird hergestellt und ist in der Entscheidungskette der zollrechtlichen Entscheidung ersichtlich
- es wird ein Eintrag im Objektlauf erstellt
- der Eintrag „Auskunftsbogen übermitteln“ im Hauptmenü des Portals Zoll verschwindet

3.3 Beurteilung der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung beurteilt nun, ob die Informationen ausreichend sind. Sollten die Informationen nicht ausreichend sein, so fordert die Zollverwaltung zusätzliche Informationen über das System an. Sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein, so ist der Prozess nach der Beurteilung der Zollverwaltung erfolgreich abgeschlossen. Beim Auskunftsbogen wird kein Schriftstück mit Support-Charakter im Geschäftsfall generiert und gespeichert. Hier existiert ausschließlich die digitale Anzeige in der Anwendung.

3.3.1 Aufforderung, zusätzliche Informationen einzubringen, erhalten

Sollten Sie eine Aufforderung zusätzliche Informationen einzubringen von der Zollverwaltung erhalten haben, so wird Ihnen eine Nachricht zugestellt. Anschließend müssen die zusätzlichen Informationen innerhalb der festgelegten Frist der Zollverwaltung übermitteln. Sollten Sie die Informationen nicht fristgerecht einbringen, erhält die zuständige Zollstelle und das zuständige Kundenteam eine entsprechende Nachricht und entscheidet anschließend über den vorliegenden Sachverhalt. Diese Funktionalität entspricht der Funktionalität „Zusätzliche Informationen“, welche auch im Antrags- und Entscheidungsprozess existiert. Nicht fristgerecht eingebrachte Auskunftsbögen können zu einem Widerruf oder Aussetzung der zollrechtlichen Entscheidung führen und die EA-Kennnummer, welche für e-zoll – und ACCS - Anmeldungen relevant ist, verliert ebenfalls ihre Gültigkeit.

4. Helpdesk

Für technische Fragen zur Anwendung „Portal Zoll“ wenden Sie sich bitte an das **Competence Center Kundenadministration (CCK)**.

CC Kundenadministration

Erreichbarkeit Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 15:30, Freitag von 07:30-13:30 Uhr

E-Mail: cc-kundenadministration@bmf.gv.at

Telefon: +43 50 233 737

Fax: +43 50 233-5963052

Bei fachlichen Fragen zu Ihrer zollrechtlichen Entscheidung wenden Sie sich bitte an Ihre **zuständige Zollstelle**.

Zuständige Zollstellen

Auflistung der österreichischen Zollstellen inkl. Kontaktdaten:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/show_mast.asp?Typ=SM&DisTyp=ZA

Bei Fragen rund um die USP-Administration (Vergabe von Verfahrensrechten) oder der Einrichtung und Verwaltung von Vertretungen wenden Sie sich bitte an das **USP Service Center**.

USP Service Center

Erreichbarkeit Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr,

Freitag von 08:00 bis 14:30 Uhr

Schriftlich: [Kontaktformular](#)

Telefon: +43 50 233 733

Weitere Informationen auf der USP-Website: www.usp.gv.at

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Erfassung des Auskunftsbogens starten	7
Abbildung 2 Auskunftsbogen erfassen.....	8

Abkürzungen

ACCS	Austrian Customs Clearance System
AEX	Ermächtigter Ausführer
APS	Allgemeines Präferenz System
Art.	Artikel
A.TR.	Warenverkehrsbescheinigung
CCK	Competence Center Kundenadministration
CDA	Customs Decisions Austria
EA	Entscheidungsart
EORI	Economic Operators Registration and Identification
EzU	Erklärungen zum Ursprung
n/a	nicht verfügbar
PLZ	Postleitzahl
REX	Registrierter Ausführer
RIN	Representative Identification Number
UE	Ursprungserklärung
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
USP	Unternehmensserviceportal
UZK	Unionszollkodex

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Wien, Stand: 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.



Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at